



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 23. Februar 2008 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
9. Änderungssatzung vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Modularisierung, Module
- § 6 Studien- und Prüfungsplan
- § 7 Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis,
Gesamturteil
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, im Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.

- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist;
 6. Katalog der wählbaren fachbezogenen Spezialisierungsmodule.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWC101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWC110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWC120) und Externes Rechnungswesen (BWC121) (siehe Anlage). ³Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. ⁴Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) ¹Der Eintritt in das fünfte Semester setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (BWC202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWC211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWC222) und Informationstechnologie (BWC230) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier voraus.
- (3) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 (BWC433), Praxisorientierte Lehrveranstaltung (BWC501), Praxisreflexion (BWC503),

Studium Generale (BWC260) sowie eines weiteren Pflichtmoduls aus den Studienplensemestern 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Kompetenzmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, wird empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 19 Wochen in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit, die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie an einer Praxisreflexion.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
 1. wenn die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung und die Praxisreflexion festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (3) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) ¹Modulverantwortliche können für die von ihnen verantworteten Module Bonusleistungen gemäß § 17 APO festlegen. ²Mit diesen optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine Notenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4) verbessern. ³Die Einzelheiten sind im Studien- und Prüfungsplan festzulegen.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus den auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (5) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 13

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen.

§ 14

Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Februar 2008. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die **Erste Änderungssatzung** tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Für Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderungssatzung ihr Studium aufgenommen haben, gilt diese mit der Maßgabe, dass der Leistungsnachweis „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ nicht zu erbringen ist. Für die im Zeugnis auszuweisenden Noten des ersten Studienjahres und für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird er zu Zeitpunkt der Studienaufnahme gültige Studienplan zu Grunde gelegt.

Die **Zweite Änderungssatzung** tritt mit Wirkung zum 01.03.2010 in Kraft.

Die **Dritte Änderungssatzung** tritt am 01.10.2011 in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung bis einschließlich des 5. Lehrplansemesters fort. Für Studierende, die ab dem Sommersemester 2012 in das 6. Lehrplansemester kommen, gelten die für das 6. und 7. Lehrplansemester getroffenen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ab dem Wintersemester 2013/2014 gilt nur noch diese Studien- und Prüfungsordnung.

Die **Vierte Änderungssatzung** tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und die Zulassungsvoraussetzungen zum 5. Studienplansemester bis zum Sommersemester 2013 erfüllt haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 2. Änderungssatzung bis einschließlich des 5. Studienplansemesters fort. Für die Studienplansemester 6 und 7 gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Für Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester

2011/12 aufgenommen und die Zulassungsvoraussetzungen zum 6. Studienplansemester bis zum Sommersemester 2013 erfüllt haben, gelten die Studien- und Prüfungsordnungen in der Fassung der 2. Änderungssatzung bis einschließlich des 5. Studienplansemesters sowie der 3. Änderungssatzung für die Studienplansemester 6 und 7 fort. Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2011/2012 oder Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 3. Änderungssatzung bis einschließlich des 4. Studienplansemesters fort. Für die Studienplansemester 5, 6 und 7 gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Die **Fünfte Änderungssatzung** tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. Für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen verbleibt es bei den Übergangsregelungen der 4. Änderungssatzung.

Die **Sechste Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Wintersemester 2016/2017 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung; insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort. Im Übrigen verbleibt es bei den Übergangsregelungen der 5. Änderungssatzung. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Wintersemester 2016/2017 oder später in das 6. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung; insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort. Im Übrigen verbleibt es bei den Übergangsregelungen der 5. Änderungssatzung.

Die **Siebte Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Die **Achte Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufnehmen.

Die **Neunte Änderungssatzung** tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über Module und Leistungsnachweise für Studierende mit Beginn des Studiums ab dem Wintersemester 2020/21 und später:

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Quantitative Methoden								
BWC101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. mdlPr	60 15-30	7/222
BWC202	Statistik	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. portP (Klausur, prakP.PZ) od. portP (mdlPr, prakP.PZ)	60	7/222
	Volkswirtschaftslehre								
BWC110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
BWC211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
BWC120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/222
	Rechnungswesen								
BWC121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
BWC222	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
BWC230	Informationstechnologie⁽³⁾	PFM		6	7		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	60-90 15-25 10-45	7/222
	IT I		SU, Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT II		SU, Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT III		SU, Ü ⁽²⁾	2	3				
BWC240	Grundlagen Marketing und Vertrieb	PFM	SU	4	6	Ausarb (max. 5 S.)	Klausur od. THE	60 75	6/222
BWC250	Wirtschaftsenglisch⁽⁴⁾	PFM			4				4/222
BWC260	Studium Generale⁽⁵⁾				4				0
	Summe			40 ⁽⁶⁾	60				

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWC101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWC110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWC120) und Externes Rechnungswesen (BWC121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.
- (4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse mit Businessfokus im Umfang von 4 ECTS-Punkten auf mindestens UNICert®-II-Niveau zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der „Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut“ zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.
- (5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.
- (6) Ohne Wirtschaftsenglisch (BWC250) und Studium Generale (BWC260).

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Funktionen								
BWC301	Grundlagen Organisation	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
BWC302	Grundlagen Produktion, Logistik & Dienstleistungen	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE od. portP (Votr.sb, Ausarb)	60-90 90	5/222
BWC401	Grundlagen Personalmanagement	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
	Recht								
BWC311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
BWC411	Arbeitsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
	Finanzwirtschaft und Steuern								
BWC312	Finanz- und Investitionswirtschaft	PFM	SU	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/222
BWC313	Grundlagen Steuern	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
	Unternehmensführung								
BWC412	Grundlagen Controlling	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE	60 60	5/222
BWC413	Innovation und Projektmanagement	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
BWC414	Geschäftsmodell- und Strategieentwicklung	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
BWC320	Betriebswirtschaftliches Seminar⁽³⁾	WPFM	S	4	5		portP (Ausarb, Koll)		5/222
	Wahlpflichtmodule⁽¹⁾								
BWC433	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 ⁽¹⁾ (2)	WPFM	SU	4	5				5/222
	Summe			48	60				

(1) Bis zum Ende des Studiums sind drei Fachbezogene Wahlpflichtmodule zu wählen.

(2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

3. Fünftes Semester

(Praktisches Studiensemester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
BWC501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	WPFM	SU	2	2				0
BWC502	Praktische Zeit im Betrieb ⁽²⁾	PFM	PR		24		Ausarb.P ⁽²⁾	7 – 10 S.	0
BWC503	Praxisreflexion ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	WPFM	SU	4	4				0
	Summe			6	30				

- (1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (BWC202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWC211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWC222) und Informationstechnologie (BWC230) bestanden sowie mindestens 90 ECTS-Punkte aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erworben hat.
- (2) Das Nähere regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut. Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist zusätzlich durch ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstelle nachzuweisen.
- (3) z.B. Unternehmensplanspiel. Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (4) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (5) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

4. Sechstes und siebtes Semester⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Wahlpflichtmodule								
BWC600	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2 ⁽²⁾ (3)	WPFM	SU	4	5				5/222
BWC700	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3 ⁽²⁾ (3)	WPFM	SU	4	5				5/222
BWC610	Studium Generale	WPFM			2				0
	Spezialisierungen/ Kompetenzmodule⁽⁴⁾								
	<i>Controlling</i>								
BWC621	Controlling I	WPFM	S	6	9		Klausur od. portP (Klausur, Votr.sb) od. portP (Klausur, Ausarb)	90-120	18/222
BWC721	Controlling II	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
	<i>Finanzmanagement</i>								
BWC622	Finanzmanagement I	WPFM	S	6	9		portP (Ausarb, Votr.sb) od. Klausur od. THE	90-120 90	18/222
BWC722	Finanzmanagement II	WPFM	S	6	9		THE od. Ausarb od. Votr.sb	60-90 10 – 15 S. 45-60	18/222
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>								
BWC623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	WPFM	S	6	9	portP (Ausarb, Votr.sb)	portP (Ausarb, Votr.sb)		18/222
BWC723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	WPFM	S	6	9	Votr.sb (15 – 25)	portP (Ausarb, Klausur) od. Ausarb	10 – 15 S.	18/222
	<i>Organisationskonzepte/Personalmanagement</i>								
BWC624	Organisationskonzepte	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
BWC724	Personalmanagement	WPFM	S	6	9		portP (Votr.sb, Klausur)		18/222

	<i>Steuern</i>								
BWC625	Steuern I	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
BWC725	Steuern II	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>								
BWC626	Wirtschaftsinformatik I	WPFM	S	6	9		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	90-120 15 – 25 10 - 45	18/222
BWC726	Wirtschaftsinformatik II	WPFM	S	6	9		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	90-120 15 – 25 10 - 45	18/222
	<i>Operations & Supply Chain Management</i>								
BWC627	Operations & Supply Chain Management I	WPFM	S	6	9		Klausur od. THE od. Ausarb	90-120 90 10 – 15 S.	18/222
BWC727	Operations & Supply Chain Management II	WPFM	S	6	9		Klausur od. portP (Ausarb, Klausur) od. portP (Votr.sb, Klausur)	90-120	18/222
	<i>Externes Rechnungs- und Prüfungswesen</i>								
BWC628	Externes Rechnungs- und Prüfungswesen I	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
BWC728	Externes Rechnungs- und Prüfungswesen II	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
	<i>Nachhaltigkeitsmanagement</i>								
BWC630	Nachhaltigkeitsmanagement I	WPFM	S	6	9		Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb) od. Klausur	15 S. 90-120	18/222
BWC730	Nachhaltigkeitsmanagement II	WPFM	S	6	9		Klausur od. portP (Ausarb, Votr.sb) od. Ausarb	90-120 15 S.	18/222
	Bachelorarbeit				12				24/222
	Summe			32⁽⁵⁾	60				

- (1) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 (BWC433), Praxisorientierte Lehrveranstaltung (BWC501), Praxisreflexion (BWC503), Studium Generale (BWC260) sowie eines weiteren Pflichtmodules aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Bis zum Ende des Studiums sind drei Fachbezogene Wahlpflichtmodule zu wählen.
- (3) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan .
- (4) Es sind zwei Spezialisierungen zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.
- (5) Ohne Studium Generale (BWC610).

Anlage 2: Übersicht über Module und Leistungsnachweise für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aber vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben:

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Quantitative Methoden								
BWB101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. mdlPr	60 15-30	7/222
BWB202	Statistik	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. portP (Klausur, prakP.PZ) od. portP (mdlPr, prakP.PZ)	60	7/222
	Volkswirtschaftslehre								
BWB110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
BWB211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
BWB120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/222
	Rechnungswesen								
BWB121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
BWB222	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
BWB230	Informationstechnologie⁽³⁾	PFM		6	7		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	60-90 15-25 10-45	7/222
	IT I		SU, Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT II		SU, Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT III		SU, Ü ⁽²⁾	2	3				
BWB240	Wirtschaftsenglisch⁽⁴⁾	PFM			8				4/222
BWB250	Studium Generale⁽⁵⁾				6				0
	Summe			36 ⁽⁶⁾	60				

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWC101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWB120) und Externes Rechnungswesen (BWB121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.
- (4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse mit Businessfokus im Umfang von 4 ECTS-Punkten auf mindestens UNICert®-II-Niveau zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der „Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut“ zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.
- (5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.
- (6) Ohne Wirtschaftsenglisch (BWB240) und Studium Generale (BWB250).

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Funktionen								
BWB301	Grundlagen Organisation	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
BWB302	Grundlagen Produktion, Logistik & Dienstleistungen	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE od. portP (Votr.sb, Ausarb)	60-90 90	5/222
BWB401	Grundlagen Personalmanagement	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
BWB402	Grundlagen Marketing und Vertrieb	PFM	SU	4	5	Ausarb (max. 5 S.)	Klausur od. THE	60 75	6/222
	Recht								
BWB311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
BWB411	Arbeitsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
	Finanzwirtschaft und Steuern								
BWB312	Finanz- und Investitionswirtschaft	PFM	SU	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/222
BWB412	Steuern	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
BWB420	Betriebswirtschaftliches Seminar ⁽³⁾	WPFM	S	4	5		portP (Ausarb, Koll)		5/222
	Wahlpflichtmodule ⁽¹⁾								
BWB331	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 ⁽¹⁾⁽²⁾	WPFM	SU	4	5				5/222
BWB332	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2 ⁽¹⁾⁽²⁾	WPFM	SU	4	5				5/222
BWB433	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3 ⁽¹⁾⁽²⁾	WPFM	SU	4	5				5/222
	Summe			48	60				

(1) Es sind insgesamt drei Fachbezogene Wahlpflichtmodule zu wählen.

(2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

3. Fünftes Semester

(Praktisches Studiensemester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
BWB501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung ⁽⁴⁾⁽⁵⁾	WPFM	SU	2	4				0
BWB502	Praktische Zeit im Betrieb	PFM	PR		20		Ausarb.P ⁽²⁾	7 – 10 S.	0
BWB503	Praxisreflexion ⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾	WPFM	SU	4	6				0
	Summe			6	30				

- (1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (BWB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWB211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWB222) und Informationstechnologie (BWB230) bestanden sowie mindestens 90 ECTS-Punkte aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erworben hat.
- (2) Das Nähere regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut. Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist zusätzlich durch ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstelle nachzuweisen.
- (3) z.B. Unternehmensplanspiel. Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (4) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (5) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

4. Sechstes und siebtes Semester⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
BWB600	Unternehmenssteuerung⁽²⁾	PFM		4	6		Klausur	60	6/222
	Unternehmensstrategie		SU	2	3				
	Controlling		SU	2	3				
BWB700	Unternehmensführung⁽²⁾	PFM		6	9		Klausur	90-120	9/222
	Personalführung		SU	2	3				
	Innovationsmanagement		SU	2	3				
	Projektmanagement		SU	2	3				
BWB610	Fachbezogenes Spezialisierungsmodul	WPFM	SU	4	5				5/222
	Spezialisierungen/ Kompetenzmodule⁽³⁾								
	<i>Controllingkonzepte</i>								
BWB621	Controllingkonzepte I	WPFM	S	5	7		Klausur od. portP (Klausur, Votr.sb) od. portP (Klausur, Ausarb)	90-120	18/222
BWB721	Controllingkonzepte II	WPFM	S	5	7		Klausur	90-120	18/222
	<i>Finanzmanagement</i>								
BWB622	Finanzmanagement I	WPFM	S	5	7		portP (Ausarb, Votr.sb) od. Klausur od. THE	90-120 90	18/222
BWB722	Finanzmanagement II	WPFM	S	5	7		THE od. Ausarb od. Votr.sb	60-90 10 – 15 S. 45-60	18/222
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>								
BWB623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	WPFM	S	5	7	portP (Ausarb, Votr.sb)	portP (Ausarb, Votr.sb)		18/222
BWB723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	WPFM	S	5	7	Votr.sb (15 – 25)	portP (Ausarb, Klausur) od. Ausarb	10 – 15 S.	18/222

	<i>Organisationskonzepte/Personalmanagement</i>								
BWB624	Organisationskonzepte	WPFM	S	5	7		Klausur	90-120	18/222
BWB724	Personalmanagement	WPFM	S	5	7		portP (Vort.sb, Klausur)		18/222
	<i>Steuern</i>								
BWB625	Steuern I	WPFM	S	5	7		Klausur	90-120	18/222
BWB725	Steuern II	WPFM	S	5	7		Klausur	90-120	18/222
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>								
BWB626	Wirtschaftsinformatik I	WPFM	S	5	7		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	90-120 15 – 25 10 - 45	18/222
BWB726	Wirtschaftsinformatik II	WPFM	S	5	7		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	90-120 15 – 25 10 - 45	18/222
	<i>Beschaffung und Logistik</i>								
BWB627	Beschaffung	WPFM	S	5	7		Klausur od. THE od. Ausarb	90-120 90 10 – 15 S.	18/222
BWB727	Logistik	WPFM	S	5	7		Klausur od. portP (Ausarb, Klausur) od. portP (Votr.sb, Klausur)	90-120	18/222
	<i>Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</i>								
BWB628	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	WPFM	S	5	7		Klausur	90-120	18/222
BWB728	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	WPFM	S	5	7		Klausur	90-120	18/222
	Bachelorarbeit				12				24/222
	Summe			34	60				

- (1) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme eines fachbezogenen Wahlpflichtmoduls (BWB331, 332 oder 433), Praxisorientierte Lehrveranstaltung (BWB501), Praxisreflexion (BWB503), Studium Generale (BWB250) sowie eines weiteren Pflichtmoduls aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.
- (3) Es sind zwei Spezialisierungen zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprüfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdlPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul